

Studieren mit Kind

an der Universität Bonn





Die überarbeitete Broschüre ‚Studieren mit Kind an der Universität Bonn‘ bietet eine Übersicht an aktuellen rechtlichen, finanziellen und sozialen Informationen, die für ein Studium mit Kind(ern) relevant sind.

Die Hochschulen in NRW haben sich in den letzten Jahren verstärkt bemüht, ihre Unterstützungsleistungen für studierende Eltern auszubauen. An fast allen Standorten in NRW gibt es hochschuleigene Beratungsangebote in Form von Familien- oder Elternbüros.

Die Organisation von Studium und Kind erfordern ein hohes Maß an Belastbarkeit. Die Universität Bonn hat erleichternde Regelungen und Neuerungen in den Prüfungsordnungen geschaffen, sowie die Möglichkeit, sich als studierende Eltern bis zu sechs Semester beurlauben zu lassen. Der AStA bietet seit vielen Jahren eine Sprechstunde für Studierende mit Kind an.

Wir hoffen, dass die vorliegenden Informationen Ihren Studienalltag etwas erleichtern können. Die Fragen der Vereinbarkeit beinhalten meistens einen alltäglichen Kompromiss, egal in welchem Lebensabschnitt. Wir möchten Sie ermutigen, Kontakt zu anderen Studierenden zu suchen und sich gegenseitig zu unterstützen.

Für Anregungen und konkrete Wünsche können Sie gerne auf uns zukommen. Weitere Fragen können auch in persönlichen Beratungsgesprächen geklärt werden.

Xenia Lehr, Sandra Thielen, Sabine Paffenholz
Familienbüro

Sandra Karangwa, Lena Schmoll, Rabea Pfeifer
AStA Beratungsstelle „Studieren mit Kind“

Stand: Juli 2015

Inhalt

1. Beratungsstellen			
1.1 Beratungsstellen für Studierende	4		
1.2 Weitere Beratungsstellen	6		
2. Allgemeine Regelungen für schwangere Studentinnen und für Studierende mit Kind(ern) an der Universität Bonn			
2.1 Urlaubssemester	12		
2.2 Prüfungsordnungen	13		
3. Finanzielle Leistungen und Unterstützung			
3.1 BAföG	14		
3.2 Krankenversicherung	16		
3.2.1 Mutterschutzgesetz	17		
3.2.2 Mutterschaftsgeld	18		
3.3 Bundesstiftung „Mutter und Kind“	19		
3.4 Elterngeld	19		
3.5 Kindergeld und Kinderzuschlag	21		
3.5.1 Kindergeld	21		
3.5.2 Kinderzuschlag	21		
3.6 Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II	22		
3.7 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss	24		
3.8 Wohnen	26		
3.8.1 Wohngeld	26		
3.8.2 Wohnungssuche	27		
3.8.3 Wohnberechtigungsschein	27		
3.9 Gebührenermäßigungen	28		
3.9.1 Kommunale Gebührenermäßigungen	28		
3.9.2 Rundfunkgebühren	29		
3.9.3 Kindergartenbeitrag	29		
3.9.4 Telefongebühren	29		
4. Institutionelle Kinderbetreuung			
4.1 Kindertageseinrichtungen	30		
4.2 Tagespflegepersonen (Tagesmütter)	31		
4.3 Betreuungsmöglichkeiten für Kinder von Studierenden	33		
4.4 Betreuungsangebote für Schulkinder	36		
4.5 Flexible Kinderbetreuungsangebote in Bonn	37		
4.6 Familienunterstützende Angebote in Bonn	38		
5. Anhang			
5.1 Weitere Beratungsstellen	40		
5.2 Internetlinks	42		
5.3 Checkliste	43		

Beratungsstellen

In Bonn gibt es zahlreiche Anlaufstellen, die Beratung während und nach der Schwangerschaft sowie für den ganz normalen Familienalltag anbieten. Fachpersonal ist bei allen Fragen und Problemen behilflich. Üblicherweise erfolgt der Erstkontakt über Telefon oder e-Mail. Für persönliche Gesprächstermine muss von einer Wartezeit ausgegangen werden. In Kindertageseinrichtungen, die als Familienzentrum zertifiziert sind, werden Begleitung und Beratung für alle Eltern des Stadtviertels wohnortnah angeboten. Hier können Erstgespräche mit Fachkräften zur Klärung des weiteren Vorgehens geführt werden. Die entsprechenden Angebote werden in den jeweiligen KiTas oder auf ihren Webseiten veröffentlicht.

1.1 Beratungsstellen für Studierende

Die folgenden Beratungsstellen wenden sich mit ihrem Angebot gezielt an schwangere Studentinnen, Studierende und/oder weitere Angehörige der Universität Bonn mit Kind(ern).



Beratungsstelle „Studieren mit Kind“ des AStA der Universität Bonn

Für schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind bietet der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Bonn (AStA) regelmäßig im Semester Beratungen zum Thema „Studieren mit Kind“ an. Termine in den Semesterferien werden rechtzeitig bekannt gegeben oder können telefonisch erfragt werden.

Beratungszimmer des AStA, Zimmer Nr. 1
gegenüber vom Cafeleven
Nassestr. 11, 53113 Bonn
Tel.: 0228 / 73-5874
E-Mail: smk@asta.uni-bonn.de
Mo. + Fr. 10.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr

Familienbüro Universität Bonn

Neben einer allgemeinen Unterstützung, insbesondere bei Fragen zur Organisation des Studiums mit Kind, bietet das Familienbüro Hilfe bei der Suche nach einer Kinderbetreuung. Zur gegenseitigen Vernetzung wird nach Möglichkeit jeweils vor Semesterbeginn ein Treffen für Studierende mit Kind veranstaltet.

Familienbüro Universität Bonn
Konviktstr. 4, 53113 Bonn, EG
Tel.: 0228 / 73-6565
E-Mail: familienbuero@uni-bonn.de
www.familienbuero.uni-bonn.de

Gleichstellungsbeauftragte der Universität Bonn

Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Bonn bietet bei Bedarf eine persönliche Beratung zu studienrelevanten Fragen an. Eine telefonische Anmeldung ist erwünscht.

Konviktstr. 4, 1. OG, 53113 Bonn
Tel.: 0228 / 73-7490
E-Mail: gleichstellung@uni-bonn.de
www.gleichstellung-uni-bonn.de/foerderung

Katholische Hochschulgemeinde Bonn (KHG)

Die KHG bietet neben ihrem breit gefächerten Programm auch besondere Angebote für schwangere Studentinnen und Studierende mit Kindern. Das Angebot beinhaltet eine Studienförderung und die Beratung internationaler Studierender bei Fragen der Frauen-seelsorge und in Konfliktsituationen. Die Beratung richtet sich an Studierende aller Nationen, unabhängig von ihrer Religion.

Brüdergasse 8, 53111 Bonn
Tel.: 0228 / 91 44 50 (Terminabsprache Sekretariat)
E-Mail: thorsten.rademacher@khgbonn.de,
henrike.rademaer@khgbonn.de
www.khgbonn.de

Es findet während der Vorlesungszeit ein Brunch für Studierende mit Kindern in den Räumen der KHG von 11.⁰⁰–13.⁰⁰ Uhr statt. Die Kinder werden in dieser Zeit betreut. Der Termin wird über die KHG kommuniziert.

1.2 Weitere Beratungsstellen

Zahlreiche Institutionen in Bonn bieten ein umfangreiches Beratungsnetz zu Fragen um Schwangerschaft, Geburt, Betreuung und Erziehung an. Relevante Stellen werden im Folgenden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Im Anhang befinden sich weitere Kontaktdaten von regionalen Beratungs- und Anlaufstellen.

Außenstelle der ev. Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme im Universitätsklinikum Bonn

Beratung und Begleitung vor und nach pränataler Diagnostik.

Klinikum für Geburtshilfe und Frauenheilkunde
Raum 230, 2. OG, Sigmund-Freud-Str. 25, 53105 Bonn
Tel: 0228 / 19634 (täglich von 9.00–17.00 Uhr)

Bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin.

Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme, Partner- und Familienfragen.

Theaterplatz 3, 53177 Bonn
Tel.: 0228 / 85027770
E-Mail: skb@awo-bnsu.de
www.schwangeren-partner-familienberatung.de

Persönliche Beratung nach Terminabsprache.

Bundesstiftung Mutter und Kind (s. auch Kapitel 3.3)

Möglichst frühzeitig während der Schwangerschaft (bis max. 20.SSW) kann bei finanzieller Notlage ein Antrag auf finanzielle Unterstützung bei den örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen gestellt werden (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Esperanza, Diakonisches Werk, donum vitae – Kontaktdaten s. Beratungsstellen).

Caritasverband für die Stadt Bonn e.V. – Katholische Erziehungsberatungsstelle für die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis

Hans-Iwand-Str. 7, 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 223088

E-Mail: erziehungsberatung@caritas-bonn.de

Bürozeiten: Mo.–Do. 8.30–13.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Fr. 8.30–13.00 Uhr und 14.00–15.30 Uhr

www.caritas-bonn.de oder www.beratung-caritasnet.de

Hier gibt es einen ausführlichen Flyer über familienunterstützende Maßnahmen. Dieser ist unter www.fruehehilfen-caritasnet.de einsehbar oder bei den Beratungsstellen der Caritas ausgelegt.

Diakonisches Werk – EVA

Ev. Beratungsstelle für Schwangerschaft, Sexualität und Pränataldiagnostik, Beratung nach § 219 StGB.

Godesberger Allee 6–8, 53175 Bonn

Tel.: 0228 / 22722425

E-Mail: schwanger@dw-bonn.de

www.diakonischeswerk-bonn.de

Bitte vereinbaren Sie Beratungstermine telefonisch von:
Mo., Di., Do., Fr. 9.00–12.00 Uhr und Mo. 14.00–17.00,
Di. 14.00–19.00, Mi. 14.00–17.00 und Do. 14.00–17.00 Uhr

Diakonisches Werk an Sieg und Rhein

Beratung während der Schwangerschaft, Schwangerschaftskonfliktberatung sowie allgemeine Sozialberatung für Frauen und Paare.

Wohnsitz in Beuel und Holzlar
Siegfried-Leopold Straße 74, 53225 Bonn-Beuel

Mi. 14.00–16.00 Uhr, weitere Termine können vereinbart werden.

Unter www.dw-bonn.de sind alle weiteren Beratungsangebote der Diakonie zu finden.

Donum Vitae Beratungsstelle Bonn/Rhein-Sieg e.V.

Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung.

Beratung während und nach der Schwangerschaft und bei Pränataldiagnostik.

Hilfe beim Umgang mit Behörden, Ämtern und Institutionen.

Oxfordstr. 17, 53111 Bonn

Tel.: 0228 / 9319080

Telefonisch erreichbar von Mo.–Fr. 9.00–16.00 Uhr,
Offene Sprechstunde (ohne Termin) Do. 16.00–18.00 Uhr

www.donumvitae.org

E-Mail: bonn@donumvitae.org

Donum Vitae Beratungsstelle Köln

Heumarkt 54, 50667 Köln

Tel.: 0221 / 272613

www.donumvitae-koeln.de

Esperanza Beratungs- und Hilfenetz vor, während und nach einer Schwangerschaft

Schwangerschaftskonfliktberatung (seit Mitte 2000 nicht mehr staatlich anerkannt).

Beratung und Hilfe vor, während und nach der Schwangerschaft. Spezielle Beratung auch vor, während und nach Pränataldiagnostik.

Dyroffstr. 7, 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 108-258

E-Mail: esperanza@caritas-bonn.de

Sprechzeiten: Mo. 16.00–18.00 Uhr, Mi. 10.00–12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Esperanza online: www.esperanzaonline.de

Esperanza Väterberatung

Beratungs- und Kontaktangebot für Väter, Einzelberatung und Paarberatung, Vater-Kind Wochenenden.

Dyroffstr. 7, 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 108257

E-Mail: marcel.maus@caritas-bonn.de

telefonische Sprechstunde: Fr. 11.00–12.30 Uhr

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen

Adenauerallee 37, 53113 Bonn

Tel.: 0228/6880150

E-Mail: beratungsstelle@bonn-evangelisch.de

Mo., Mi., Do. 8.³⁰–17.⁰⁰ Uhr, Di. 8.³⁰–15.³⁰ Uhr, Fr. 8.⁰⁰–15.⁰⁰ Uhr

Anmeldungen können telefonisch, per E-Mail oder persönlich erfolgen.

Familienbüro der Stadt Bonn

Das Familienbüro bietet eine umfassende Beratung rund um die Themen Kinder, Jugend und Familie an und unterstützt bei der Suche nach Kinderbetreuungsangeboten. Diese Serviceleistung ist ein wichtiger Bestandteil des Bonner Kinderschutzkonzeptes.

Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Tel.: 0228/774070

Mo., Di., Do., Fr.: 9.⁰⁰–13.⁰⁰ Uhr, Do. 14.⁰⁰–18.⁰⁰ Uhr und nach Vereinbarung,
telefonische Servicezeit zu den Öffnungszeiten und zusätzlich Di., Mi. 14.⁰⁰–16.⁰⁰ Uhr

Frauenberatungsstelle – Frauen helfen Frauen e.V.

Die Beratungsstelle wendet sich vor allem an Frauen, die körperlich und/oder seelisch bedroht, misshandelt und unterdrückt werden. Alle Beratungen sind kostenlos und auf Wunsch anonym.

Kölustr. 69, 53111 Bonn

Tel.: 0228/659500

E-Mail: frauenhaus@t-online.de

www.frauenhaus-bonn.de

Beratungszeiten ohne Termin:

Mo., Do. 17.⁰⁰–19.³⁰ Uhr; Mi., Fr. 10.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr;

Di. 12.⁰⁰–15.⁰⁰ Uhr

telefonische Erreichbarkeit:

Mo.–Do. 10.⁰⁰–17.⁰⁰ Uhr, Fr. 10.⁰⁰–14.⁰⁰ Uhr

Frauenberatungsstelle Köln

Venloer Str. 405–407, 50825 Köln

Beratungstelefon: 0221/9541661

E-Mail: mail@frauenleben.org

Offene Beratungszeiten: Mo., Di., Mi. 10.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr,
Do. 17.⁰⁰–19.³⁰ Uhr

www.frauenleben.org

Geburtshaus Bonn – Doula e.V.

Beratung und Betreuung, Geburtsvorbereitung und Geburtshilfe.

Villenstraße 6, 53129 Bonn

Tel.: 0228/7215707

E-Mail: info@geburtshaus-bonn.de

www.geburtshaus-bonn.de

Sprechzeiten Mo. 10.⁰⁰–13.⁰⁰ Uhr, Do. 16.⁰⁰–19.⁰⁰ Uhr

Info-Abend jeden 1. und 3. Dienstag im Monat um 18.³⁰ Uhr.

Hebammenzentrum Rhein-Sieg/Bonn

Kostenlose Vermittlung einer freiberuflichen Hebamme für persönliche Beratung, Vorsorge und Geburtsvorbereitung in Wohnortnähe. Geburtsbegleitung und Nachsorge sind bis zu 8 Wochen mit insgesamt 16 Hebammenbesuchen nach der Geburt möglich. Die Hebammenhilfe ist in den üblichen Kassenleistungen in aller Regel vollständig enthalten.

Telefonische Sprechzeiten

Mo.–Fr. 9.⁰⁰–11.⁰⁰ Uhr unter 0228/210195

www.hebammenzentrum-rhein-sieg-bonn.de

Bonner Hebammenladen

Colmantstr. 5, 53115 Bonn

Tel.: 0228/216757

Telefonsprechzeiten: Mo. 15.⁰⁰–17.⁰⁰ Uhr, Do. 9.⁰⁰–11.⁰⁰ Uhr

E-Mail: hebammennetzwerk@netcologne.de

www.bonner-hebammenladen.de

Zentrales Hebammenzentrum Köln

Hebammen Netzwerk Köln e.V.

c/o Gesundheitsamt Neumarkt 15–21, 50667 Köln

Tel.: 0221/9469264

Mo.–Fr. 9.³⁰–12.³⁰ tägliche Telefonsprechstunde

www.hebammennetzwerk-koeln.de

Hoffnung für das Leben e.V.

Finanzielle Unterstützung (auch in Form von Sachspenden) in der Schwangerschaft und den ersten drei Lebensjahren des Kindes.

Rechtsberatung und Betreuung bei rechtlichen Problemen.

c/o Rechtsanwalt Michael Brix

Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn

Tel.: 0228/3081030

E-Mail: M.Brix@rechtsanwalt-wenning.de

Persönliche Beratung nach Terminabsprache.

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppenberatung und mediative Beratung.

Gerhard-von-Are-Str. 8, 53111 Bonn

Tel.: 0228/630455

Mo., Di. 10.⁰⁰–12.³⁰ Uhr und 16.⁰⁰–18.⁰⁰ Uhr;
Mi.–Fr. 10.⁰⁰–12.³⁰ Uhr

telefonische Erreichbarkeit: Mo.–Fr. 10.⁰⁰–12.³⁰ Uhr
und Mo., Di. 16.⁰⁰–18.⁰⁰ Uhr

Persönliche Beratung nach telefonischer Terminabsprache.

www.efl-bonn.de

PRO FAMILIA – Beratungsstelle Bonn

Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung, medizinische und Familienplanungsberatung, soziale Beratung für Schwangere, Partnerschafts- und Sexualberatung, Sexualpädagogik.

Königsstraße 96, 53111 Bonn

Tel.: 0228 / 3380000

E-Mail: bonn@profamilia.de

www.profamilia.de

Mo.–Do. 8.³⁰–19.⁰⁰ Uhr, Di., Mi. 8.³⁰–16.⁰⁰ Uhr,
Fr. 8.³⁰–13.³⁰ Uhr

Beratungsstelle Köln

Hansaring 84–86, 50670 Köln Zentrum

Tel.: 0221 / 122087

E-Mail: koeln-zentrum@profamilia.de

Beratungsstelle Köln-Kalk

Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln

Tel.: 0221 / 9651995

E-Mail: koeln-kalk@profamilia.de

Unter www.profamilia.de können alle weiteren regionalen Beratungsstellen eingesehen werden.

Psychologische Beratungsstelle der Bundesstadt Bonn

Schulpsychologischer Dienst, Erziehungs- und Familienberatung.

Kurfürstenallee 2–3, 53177 Bonn-Bad Godesberg

Tel.: 0228 / 774562

Öffnungszeiten: Mo.–Do. 8.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr und 13.⁰⁰–16.⁰⁰ Uhr
und Fr. 8.⁰⁰–13.⁰⁰ Uhr

Offene Sprechstunde: Do. 15.³⁰ Uhr und Fr. 10.⁰⁰ Uhr

Säuglings- und Kleinkindersprechstunde:
Mo. 10.⁰⁰ Uhr und nach Absprache

Persönliche Beratung nach Terminabsprache.

Psychosoziale Beratungsstelle des AStA

Nassestr. 11, 53113 Bonn, Zimmer 15

Do. 14.³⁰–16.³⁰ Uhr und nach Vereinbarung

E-Mail: psb@asta.uni-bonn.de

www.asta.uni-bonn.de

Studentenwerk Bonn AöR

Psychotherapeutische Beratungsstelle

Lennéstraße 24, 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 73-7106

E-Mail: pbs@studentenwerk-bonn.de

Di. 8.⁰⁰–11.⁰⁰ Uhr, Mi. 8.⁰⁰–15.⁰⁰ Uhr

www.studentenwerk-bonn.de

TuBF – Therapie, Beratung und Coaching für Frauen e.V.

Durch eine Kooperation des AStA mit dem TuBF können Studentinnen der Universität Bonn eine vergünstigte, qualifizierte therapeutische Beratung in Anspruch nehmen. Informationen dazu über das Sozialreferat des AStA und TuBF:

Dorotheenstr. 1–3, 53111 Bonn

Tel. 0228 / 653222

E-Mail: info@tubf.de

Offene Beratungszeiten: Mo., Do. 10.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr,
Di., Do. 18.⁰⁰–20.⁰⁰ Uhr

Telefonzeit: Mi. 16.⁰⁰–17.⁰⁰ Uhr

www.tubf-frauenberatung.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Beratung für Alleinerziehende und junge Familien.

Stiftsgasse 17, 53111 Bonn

Tel.: 0228 / 982410

E-Mail: info@skf-bonn-rhein-sieg.de

Öffnungszeiten: Mo.–Do. 8.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr, 13.³⁰–16.³⁰ Uhr
und Fr. 8.⁰⁰–13.⁰⁰ Uhr

www.skf-zentrale.de

Vamv – Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Ortsverband Bonn e.V.

Selbsthilfeorganisation, Beratung und Information für Alleinerziehende.

Oppelner Str. 130, 53119 Bonn, Haltestelle Tannenbusch Mitte,
Buslinien 601, 602, 630, 631 und U-Bahn 16, 63

Tel.: 0228 / 659979

Fax: 0228 / 695544

E-Mail: ortverband@vamv-bonn.de

Telefon- und Besuchszeit: Mo.–Fr. 10.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr,
Beratung nach telefonischer Terminvereinbarung.

www.vamv.de

Verband binationaler familien und partnerschaften iaf e.V.

Beratung zu rechtlichen, religiösen und allgemeinen Fragen einer binationalen Beziehung.

Thomas-Mann-Str. 30, 53111 Bonn

Tel.: 0228 / 9090413

www.verband-binationaler.de

Di., Mi. 10.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr, Mo., Di. 14.⁰⁰–17.⁰⁰ Uhr

Persönliche Beratung nach telefonischer Vereinbarung

Zentrale Schuldnerberatungsstelle Bonn

Die Zentrale Schuldnerberatung ist in Trägerschaft des Diakonischen Werkes und des Caritasverbandes für die Stadt Bonn e.V.

Noeggerathstr. 49, 53111 Bonn

Tel.: 0228 / 969660 (Zentrale)

Mi. 9.⁰⁰–11.⁰⁰ Uhr offene Sprechstunde,
Telefonsprechstunde: Mo. 15.⁰⁰–16.⁰⁰ Uhr, Di., Fr. 11.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr
unter der Rufnummer 0228 / 9696655

Jeden 1. Dienstag im Monat findet eine Abendsprechstunde für Berufstätige von 17.⁰⁰–18.⁰⁰ Uhr statt. Vorige Anmeldung unter der Rufnummer 0228 / 969660 erforderlich.

E-Mail: schuldnerberatung@cd-bonn.de

www.schuldnerberatung-bonn.de

Kontakt Schuldnerberatung Rhein-Erft

Schuldner- und Insolvenzberatung im Diakonischen Werk Köln und RegionAußenstelle Brühl
Gartenstr. 3, 50321 Brühl

Tel.: 02232 / 9465-13, -14 und -15

E-Mail: schuldnerberatung-bruehl@diakonie-koeln.de

Allgemeine Regelungen

2.1 Urlaubssemester

Schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind haben die Möglichkeit, bis zu sechs Urlaubssemester wegen der Pflege und Erziehung eines Kindes zu beantragen. Beide Elternteile können sich ggf. auch im Wechsel, semesterweise beurlauben lassen. Der Antrag muss bis zum Ende der Rückmeldefrist beim Studentensekretariat eingereicht werden.

Ausnahme: die Voraussetzungen für die Beurlaubung tritt erst zu einem späteren Zeitpunkt ein. Eine nachträgliche Beurlaubung kann spätestens bis zum 15. Mai für das Sommersemester und bis zum 15. November für das Wintersemester beantragt werden. Zu dem Antrag ist entweder ein Auszug aus dem Mutterpass oder die Kopie der Geburtsurkunde einzureichen.

Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Studentensekretariats zu finden:

www.uni-bonn.de

Hinweis:

Vor einer Beurlaubung sind die Konsequenzen, die damit einhergehen, zu bedenken:

- Der BAföG-Anspruch wird in der Zeit des Urlaubssemesters ausgesetzt.
- Der eigene Kindergeldanspruch entfällt, außer in der Mutterschutzfrist und einer Übergangszeit von max. vier Monaten zwischen Ende der Mutterschutzfrist und der Studienfortführung.



- Beurlaubte Studierende sind im Urlaubssemester voll sozialversicherungspflichtig, d.h. es können keine sog. „Studentenjobs“ angenommen werden.
- Im Falle der Pflege und Erziehung von Kindern können trotz Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen erbracht bzw. Prüfungen abgelegt werden.
- ALG II-Leistungen können beantragt werden, da während eines Urlaubssemesters keine förderungsfähige Ausbildung nach BAföG besteht (s. Kap. 3.6).
- Urlaubssemester werden als Hochschulsesemester mitgezählt, nicht jedoch als Fachsemester. Die Förderungshöchstdauer verlängert sich um die entsprechende Zahl der Urlaubssemester.

2.2 Prüfungsordnungen

§ 64 Abs. 2 Nr.5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) sieht vor, dass gemäß den §§ 3,4,6, und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) bzw. den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Regelungen in den Prüfungsordnungen getroffen werden. Zu regeln sind ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen.

Frauen, die einen Prüfungstermin aufgrund der Mutterschutzfristen nicht wahrnehmen können, müssen frühzeitig einen Antrag bei der zuständigen Prüfungsbehörde stellen, um sich von dem Prüfungstermin abzumelden und einen entsprechenden Ersatztermin zu erhalten.

Das Beschäftigungsverbot des Mutterschutzgesetzes gilt nicht nur innerhalb bestimmter zeitlicher Fristen, sondern darüber hinaus bei Beschäftigungsverhältnissen, die ein gesundheitliches Risiko aufgrund schwerer körperlicher Anstrengung oder dem Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen u.ä. bergen könnten. Diese Vorschriften gelten analog für Studentinnen, die beispielsweise im Studiengang Chemie ein Laborpraktikum absolvieren müssen und sind im Einzelfall mit dem Prüfungsamt zu klären.

Weitere Informationen siehe unter Kapitel 3.2.1



3 Finanzielle Leistungen und Unterstützung



3.1 BAföG

Mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz wird das BAföG umfangreich reformiert. Ab dem Jahr 2015 übernimmt der Bund die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/2017 wird das BAföG auch inhaltlich verändert. Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge werden deutlich angehoben.

Weitere Informationen und Hinweise finden sich in den folgenden Seiten.

Folgende Neuerungen gelten ab WS 2016:

1. Anhebung der Bedarfssätze und des Wohnzuschlags

Die Bedarfssätze werden generell um 7 Prozent angehoben. Der Wohnzuschlag (bei nicht bei den Eltern wohnende BAföG-Empfänger/innen) wird auf 250 € angehoben. Für auswärts wohnende Studierende steigt damit der Förderungshöchstsatz von derzeit 670 € auf künftig 735 € monatlich.

2. Höhere Einkommensfreibeträge

Die Einkommensfreibeträge werden um 7 Prozent angehoben. Die Hinzuverdienstgrenze steigt auf 450 € ohne Anrechnung der BAföG-Leistungen. Für Studierende mit Kindern oder verheiratete Studierende erhöht sich der Freibetrag. Studierende erhalten einen Freibetrag von 255 €, pro Kind erhöht sich der Betrag um 485 €.

3. Anhebung und Vereinheitlichung des Kinderbetreuungszuschlags

Der Kinderbetreuungszuschlag wird auf einheitlich 130 € für jedes Kind angehoben.

4. Schließung ungewollter Förderungslücken bei zweistufiger Studienstruktur

Die Novelle schließt unbeabsichtigte Förderungslücken, vor allem in der zweistufigen Studienstruktur im Übergang zwischen Bachelor- und anschließendem Masterstudium:

Zum Beispiel wird künftig förderungsrechtlich grundsätzlich erst die Bekanntgabe des Abschlussergebnisses als Ausbildungsende gelten, nicht schon die letzte Prüfungsleistung. Dadurch wird die Förderung um maximal zwei Monate verlängert. Außerdem wird ein Masterstudium künftig schon ab vorläufiger Zulassung und damit noch vor Abschluss des BA-Studiums förderungsfähig.

5. Stärkung von Mobilität und Internationalität

Die Internationalität des BAföG wird weiter gestärkt durch Ausweitung der Förderungsberechtigung sowohl für Ausbildungen im Ausland als auch für nichtdeutsche Auszubildende.

6. Entbürokratisierung

Zum Beispiel werden die Länder verpflichtet, bis zum 1. August 2016 bestimmte elektronische Antragstellungen zu ermöglichen; Ziel sind bundesweite Online-Formulare als Web-Anwendung.

Altersgrenze und BAföG

Normalerweise gilt im BAföG für die Gewährung einer Förderung die Altersbegrenzung 30 Jahre und bei Masterstudiengängen 35 Jahre. Eltern, die aufgrund der Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren mit dem Studium noch nicht begonnen haben, können von einer Ausnahmeregelung Gebrauch machen. Wenn sie nachweisen können, dass sie wegen der Pflege und Erziehung eines Kindes das Studium nicht früher beginnen konnten, kann ihnen BAföG gewährt werden (§ 10 Abs.3 Nr.3 BAföG).

BAföG-Rückzahlung

Die Rückzahlung des BAföG beginnt fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer und ist einkommensabhängig.

Auf Antrag kann man jeweils für ein Jahr von der Rückzahlungspflicht freigestellt werden. Bei der monatlich festgesetzten Rückzahlungsraten gelten folgende Freibeträge des Nettoeinkommens:

- Darlehensnehmer: 1.145 €
- Ehegatte: 570 €
- Kind: 520 €

Die monatliche Rückzahlungsmindestrate beträgt 105 €.

Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerkes Bonn

Nassestr. 11

Tel.: 0228 / 73 71 71

E-Mail: bafoeg@stw-bonn.de

Mo. – Fr. 10.00 Uhr – 13.00 Uhr

Aktuelle Informationen zum BAföG sowie einen BAföG-Rechner gibt es unter: www.das-neue-bafög.de

3.2 Krankenversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Studierende sind in der Regel zunächst über die eigenen Eltern in der GKV familienversichert. Dies gilt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und bis zu einem regelmäßigen Einkommen in Höhe von 395 € monatlich oder bei geringfügig Beschäftigten in Minijobs bis zu einer Höhe von 450 € monatlich.

Ausnahme: die Versicherungszeiten können verlängert werden, wenn familiäre sowie persönliche Gründe oder die Art der Ausbildung eine Verlängerung rechtfertigen. Eine Schwangerschaft und die Erziehung eines Kindes können für eine Verlängerung der Versicherungspflicht angerechnet werden. Die Nachweise der Verlängerungsbestände sind durch geeignete Unterlagen der jeweiligen GKV vorzulegen.

Wichtig: Falls die Studentin oder der Student bei den Eltern familienversichert ist, ist auch das eigene Kind unter bestimmten Voraussetzungen kostenfrei mitversichert.

In der Regel müssen sich Studierende nach Ablauf der o.g. Fristen freiwillig weiterversichern; das Kind ist dementsprechend wieder kostenfrei mitversichert.

Privatversicherung

Studierende können sich von der Versicherungspflicht befreien und privat versichern lassen. Diese Befreiung kann nicht widerrufen werden! Dabei bleibt zu beachten, dass Beihilfeansprüche für Studierende, deren Eltern beihilfeberechtigt sind, ab einem bestimmten Alter bzw. bei überschrittenen Einkommensgrenzen wegfallen.

Kinder von Studierenden müssen in einer Privatversicherung zusätzlich versichert werden. Es empfiehlt sich, weitere Informationen vor Versicherungsabschluss bei der Verbraucherberatung einzuholen! Weitere Informationen auch unter www.pkv.de

Krankenversicherung der Studenten (KVdS)

Die KVdS ist ein Sondertarif der freiwilligen Versicherung und kommt grundsätzlich für alle ordentlich Studierenden in Frage, die nicht durch eine Familienversicherung oder eigene Mitgliedschaft im Rahmen einer Beschäftigung versichert sind. In dieser Versicherung sind verheiratete Partner oder Partnerinnen und Kinder kostenfrei mitversichert.

Der Beitrag für die Krankenversicherung für Studierende mit Kindern bis zum 14. Semester bzw. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahr beträgt monatlich aktuell 61,01 € zuzüglich 14,03 € Pflegeversicherung. Kinderlose Studierende ab 23 Jahren müssen einen Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 15,52 € entrichten.

BAföG Bezieher können auf Antrag einen Zuschuss vom Studentenwerk erhalten. Ab dem 14. Semester Studiendauer bzw. ab dem 30. Lebensjahr ist nur eine freiwillige Versicherung in einer GKV möglich. Im Falle der Erziehung von Kindern unter 10 Jahren kann eine Verlängerung der Pflichtversicherung bei der eigenen Krankenkasse beantragt werden. Mehr Infos unter www.studenten-kv.de oder in der

Verbraucherschutzzentrale NRW
Beratungsstelle Bonn
Thomas-Mann-Str. 2-4, 53111 Bonn
Tel.: 0228 / 8868 38-01
www.vz-nrw.de

3.2.1 Mutterschutzgesetz

Für alle Studentinnen gelten im Fall von Schwangerschaft und Geburt die allgemeinen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Sie können Mutterschutz ebenfalls in Anspruch nehmen, wenn Sie neben dem Studium erwerbstätig sind (z.B. als studentische Hilfskraft). Staatsangehörigkeit, Familienstand oder Erwerbsumfang spielen dabei keine Rolle.

Im Mutterschutzgesetz sind alle Einschränkungen bzw. Verbote aufgeführt. Schwangere Studentinnen, die beispielsweise im Labor arbeiten oder in Praktika mit Gefahrstoffen umgehen, müssen die Lehrenden über ihre bestehende Schwangerschaft informieren. Nur dann können die Studien- und Arbeitsbedingungen so gestaltet werden, dass keine Gefahr für Mutter und Kind besteht und trotzdem ein Schein erworben werden kann (Siehe auch Kapitel 2.2). Die Schwangerschaft selbst kann nicht als Begründung für einen zeitlichen Verzug beim Ablegen von Prüfungen in Anspruch genommen werden.

Eine Schwangere kann grundsätzlich auf eigenen Wunsch bis zum Geburtstermin weiterbeschäftigt werden. Ihr Einverständnis kann sie jedoch jederzeit zurückziehen!

Hinweis: Ein Beschäftigungsverbot wird während einer Schwangerschaft ausgesprochen, wenn die Weiterbeschäftigung eine Gefahr für die Mutter und/oder das Kind bedeuten würde. Wurde ein generelles Beschäftigungsverbot bescheinigt, muss das durchschnittliche Gehalt der letzten drei Monate weitergezahlt werden!

Nach der Entbindung besteht allerdings für acht Wochen ein absolutes Beschäftigungsverbot (bei Frühgeburten für 14 Wochen und Mehrlingsgeburten für zwölf Wochen).

Während der gesamten Schwangerschaft besteht ein absoluter Kündigungsschutz bis zum Ende der Elternzeit, dies gilt auch für Aushilfsbeschäftigungen und Teilzeitjobs. Die Broschüre „Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz“, die sowohl das Mutterschutzgesetz als auch Erläuterungen dazu enthält, kann auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de eingesehen werden.



3.2.2 Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld versteht sich als Lohnersatzleistung während der Mutterschutzfrist und wird daher nur an die Mütter gezahlt, die vor Beginn der Mutterschutzfrist in einem Arbeitsverhältnis standen. Zuständig für die Auszahlung des Mutterschaftsgeldes sind entweder die gesetzlichen Krankenkassen oder die Mutterschaftsgeldstelle.

Die gesetzlichen Krankenkassen sind zuständig für die Studentinnen, die:

- freiwillige oder pflichtversicherte Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind
- in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen (mit Anspruch auf Krankengeld)
- Studentinnen, die einen Werkvertrag abgeschlossen haben und selbst versichert sind

In diesen Fällen prüfen die Krankenkassen den Anspruch auf Mutterschaftsgeld und zahlen bis zu 13 € pro Tag. Übersteigt der durchschnittliche Nettolohn diesen Betrag (390 €), ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen. Studentinnen, die selbständig über einen Gewerbeschein arbeiten, haben keinen Anspruch auf Krankengeld und somit auch nicht auf Mutterschaftsgeld.

Die Mutterschaftsgeldstelle zahlt den Studentinnen einen einmaligen Ausgleich von 210 €, die:

- in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert sind
- privat versichert sind
- einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen

Das nach der Geburt gewährte Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld der Mutter angerechnet (§ 7 Bundeserziehungsgesetz/§ 3 Abs. 1 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz; Quelle: www.bmfsfj.de, www.familien-wegweiser.de).

Bundesversicherungsamt
– Mutterschaftsgeldstelle –
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel.: 0228/6191888,

Fax: 0228/6191877

E-Mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de

www.mutterschaftsgeld.de



3.3 Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ unterstützt Mütter und Familien, die sich in Konfliktsituationen oder Notlagen befinden. Auf diese finanzielle Hilfe besteht allerdings kein Rechtsanspruch. Möglichst frühzeitig während der Schwangerschaft (bis max. 20. SSW) kann bei finanzieller Notlage ein Antrag auf finanzielle Unterstützung bei den örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen gestellt werden (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Esperanza, Diakonisches Werk, donum vitae – siehe Beratungsstellen).

Es handelt sich um eine einmalige finanzielle Unterstützung, z.B. für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushaltes, die Einrichtung der Wohnung/des Kinderzimmers etc. Die Leistungen werden nicht auf Sozialhilfe/ALG II angerechnet.

Unter www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de sind nähere Informationen, auch mehrsprachig, zu finden.

3.4 Elterngeld

Das Elterngeld versteht sich als Lohnersatzleistung während der Elternzeit, auf das alle Eltern Anspruch haben, die in dieser Zeit keiner oder keiner vollen Erwerbstätigkeit (max. 30 Stunden pro Woche) nachgehen können. Darunter fallen ebenso studierende Eltern, auch wenn sie vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren. Die Regelungen, die mit dem ElterngeldPlus ab dem 1. Juli 2015 in Kraft treten, berühren Studierende ohne eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit nur geringfügig.

Ausländische Studierende haben nur dann Anspruch auf Elterngeld wenn sie:

- unabhängig vom Studium eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.
- Studierende mit Staatsangehörigkeit der Türkei, Algeriens, Marokko und Tunesiens und über einen Zweig der deutschen Sozialversicherung versichert sind.
- Unionsbürger, EWR-Angehörige oder Schweizer sind, die in Deutschland ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU besitzen.
- Familienangehörige (auch aus nicht EU-Ländern) von Unionsbürgern, die EWR-Angehörige oder Schweizer sind.

Höhe und Dauer des Bezuges:

Studierende erhalten i.d.R. 300 €, wenn sie kein regelmäßiges Nettoeinkommen in den letzten 12 Monaten nachweisen können.

Wenn der berufstätige Partner oder die Partnerin für mindestens zwei Monate Elternzeit nimmt, und daraus eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt, kann das Elterngeld über insgesamt 14 Monate bezogen werden. In diesen beiden Monaten werden dann 65% des ausfallenden Einkommens für die Berechnung des Elterngeldes zu Grunde gelegt.

Die Höhe des Elterngeldes wird anhand des durchschnittlichen Nettoeinkommens des Antragsstellenden der letzten zwölf Monate vor Beginn der Mutterschutzfrist berechnet. In der Regel beträgt das Elterngeld 65% des Nettoeinkommens, maximal bis zu 1.800 €.

Im Falle eines durchschnittlichen Nettoeinkommens unter 1.000 € wird die Ersatzrate auf bis zu 100% angehoben.

Elterngeld wird bis zu dem Sockelbetrag von 300 € nicht auf Leistungen wie BAföG oder Wohngeld angerechnet. Seit 2011 wird beim Bezug von ALG II Elterngeld vollständig als Einkommen angerechnet.

Alleinerziehende erhalten 14 Monate Elterngeld, wenn:

- ihnen das alleinige Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht,
- eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt
- sie ohne den anderen Elternteil mit dem Kind in einer Wohnung leben.

Hinweis: Alleinerziehende mit gemeinsamen Sorgerecht haben lediglich Anspruch auf 12 Monate Elterngeld.

Der Antrag auf Elterngeld muss schriftlich beim zuständigen kommunalen Jugendamt gestellt werden.

Bonn

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Dechenstr. 14a, 53115 Bonn

E-Mail: elterngeldstelle@bonn.de

www.bonn.de

Rhein-Sieg-Kreis

Sozialamt
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

E-Mail: kreisverwaltung@rhein-sieg-kreis.de

Tel.: 02241 / 13-0

www.rhein-sieg-kreis.de

Köln

Dillenburger Str. 27, 51105 Köln

Tel.: 0221 / 221-30700 und -30701

www.stadt-koeln.de

Elternzeit

Es besteht ein Anspruch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, beide Elternteile können diese Zeit untereinander aufteilen. Dabei muss verbindlich erklärt werden, welcher Elternteil zu welchem Zeitpunkt Elternzeit nimmt. Der Antrag auf Elternzeit muss beim jeweiligen Arbeitgeber gestellt werden.

Mit dem ElterngeldPlus können ab dem 1. Juli 2015 bis zu 24 Monate Elternzeit auf den Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Lebensjahr übertragen werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr notwendig. Der Arbeitgeber kann aber den dritten Abschnitt der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn er zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt.

Die zulässige Arbeitszeit während der Elternzeit beträgt 30 Wochenstunden pro Elternteil; ein Studium gilt nicht als Arbeitszeit.

Nach der Elternzeit haben Arbeitnehmer ein Recht auf Rückkehr zu dem Arbeitsplatz und der Arbeitszeit, die vor Beginn der Elternzeit bestand. Diese Regelungen sind auch für Studierende mit einem Beschäftigungsverhältnis gültig (duales Studium, SHK, WHK, Mini-Job, Teilzeit).

Hinweis: Studierende können sich auf Antrag vom Studium beurlauben lassen (Siehe auch Kapitel 2.1).

In allen kommunalen Jugendämtern gibt es Beratungsstellen zur Elternzeit und zum Elterngeld. Weitere Informationen zu Elterngeld und Elternzeit:

www.bmfsfj.de

www.familien-wegweiser.de

Weitere Informationen finden sich in der Broschüre mit dem Titel „Elterngeld und Elternzeit“ und „ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit“.

3.5 Kindergeld und Kinderzuschlag

3.5.1 Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld haben Eltern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Ausländische Studierende erhalten nur Kindergeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung haben.

Anspruch besteht auch für adoptierte Kinder, Pflege-, Stief- und Enkelkinder, sofern sie ständig im Haushalt der Antragsteller leben.

Das Kindergeld beträgt derzeit

- 184 € für die ersten beiden Kinder,
- für das dritte Kind 190 €
- und ab dem 4. Kind 215 €.

Eine Erhöhung des Kindergeldes ist ab 2015 geplant. Die Erhöhung soll in zwei Stufen verlaufen: Rückwirkend erhöht sich das Kindergeld ab 1. Januar um vier Euro pro Monat. Ab Januar 2016 wird es um weitere zwei Euro pro Monat erhöht. Mehr Informationen unter:

www.bmfsfj.de

www.familienkasse.de

Beantragt wird das Kindergeld bei der jeweiligen Familienkasse der Agentur für Arbeit. Beschäftigte der Universität erhalten Kindergeld für ihre Kinder vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW.

53123 Bonn, Villemombler Straße 101

50939 Köln, Luxemburger Straße 121

3.5.2 Kinderzuschlag

Seit Januar 2005 gibt es einen Kinderzuschlag von bis zu 140 € pro Kind für Eltern mit geringem Einkommen. Dieser Zuschlag wird maximal 36 Monate gewährt und ist einkommensabhängig. Wichtig für die Berechnung ist, dass die monatlichen elterlichen Einkünfte und das Vermögen eine bestimmte Höhe weder unter – noch überschreiten dürfen. Bezieher/innen von Sozialhilfe oder ALG II, haben keinen Anspruch auf Kinderzuschlag. Verdienen Eltern zu viel, entfällt der Anspruch auf Zuschlag ebenfalls.

Die Höchsteinkommensgrenze ist für die Familienkasse kein fester Wert. Sie wird in einem komplizierten Verfahren ermittelt. In die Berechnungen fließt zum Beispiel der finanzielle Bedarf der Eltern ein, wie er für das Arbeitslosengeld II definiert ist. Außerdem berücksichtigt die Familienkasse die Wohnkosten.

Eltern können diesen Zuschlag folglich nur beantragen, wenn der eigene Lebensunterhalt, nicht aber der Lebensunterhalt der minderjährigen Kinder gesichert werden kann.

Ab dem 1. Juli 2016 soll der Kinderzuschlag auf bis zu 160 € steigen.

Beantragt wird der Kinderzuschlag bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit.

53123 Bonn, Villemombler Straße 101

50939 Köln, Luxemburger Straße 121

Mehr Infos zum Kinderzuschlag sowie einen Kinderzuschlagrechner:

www.bmfsfj.de

www.Kinderzuschlag.de

www.familienkasse.de

3.6 Arbeitslosengeld II nach dem SGB II

Generell können Studierende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufgrund der Ausschlussbestimmungen in §7 SGB II nicht erhalten, wenn ihre Ausbildung dem Grunde nach BAföG förderungsfähig ist.

Es gibt jedoch Ausnahmen bzw. Teilleistungen, für die diese Ausschlussklausel nicht gilt.

Als besondere Härtefälle sind anerkannt (§7 Abs.5 Satz 2 SGB II):

- Alleinerziehende, da eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium in der Regel nicht möglich ist, ohne das Kind zu vernachlässigen.
- Wenn das Studium wegen der Geburt und der damit verbundenen Betreuung eines Kindes ruht.
- Wenn das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Behinderung länger dauert, als es durch BAföG gefördert wird und der Abschluss wegen fehlender finanzieller Mittel gefährdet ist.
- Wenn ein Studierender sich in einer akuten Phase des Abschlusssexamens befindet und der Abbruch der Ausbildung nicht zumutbar ist.

In diesen Fällen kann eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen gewährt werden.

Zusätzlich kann ggf. ein „nicht ausbildungsbedingter Mehrbedarf“ beantragt werden, wenn das Einkommen der Studierenden nicht oder nur geringfügig über dem Regelsatz nach SGB II liegt.

Die Höhe der Regelsätze wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres der Entwicklung der Renten angepasst. Zusätzlich zum Regelsatz sind Mietkosten, Heizkosten sowie die Kosten der Krankenversicherung zu übernehmen.

Wichtig: BAföG als Einkommen darf dabei nur auf den ausbildungsbedingten Bedarf, nicht jedoch auf den nicht-ausbildungsbedingten Mehrbedarf (z.B. Schwangerschaft) oder den Bedarf der übrigen Familienangehörigen angerechnet werden.

Auch einmalige Leistungen (§ 23 Abs.3 SGB II) wie z. B. Schwangerschaftsbekleidung, Baby-Erstausrüstung, Kinderwagen, Kinderbett können ggf. zusätzlich beantragt werden. Der Antrag muss vor dem eigentlichen Kauf gestellt werden; es empfiehlt sich, den Antrag ab dem 6. Schwangerschaftsmonat zu stellen.

Beurlaubung

Studierende, die sich wegen Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kleinkindes beurlauben lassen, haben Anspruch auf ALG II (auch laufende Leistungen zum Lebensunterhalt), da während eines Urlaubssemesters keine förderungsfähige Ausbildung nach BAföG besteht. Die Beurlaubung muss mit der Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen werden.

Hinweis: ALG II wird nicht rückwirkend gezahlt, von daher ist der Antrag rechtzeitig zu stellen.

Die Beurlaubung allein ist kein hinreichender Grund für den Bezug von ALG II.

Es muss eine finanzielle Notlage vorliegen. Deshalb wird geprüft, ob

- der Antragsstellende zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft verpflichtet werden kann (nur wenn ein Betreuungsplatz für das Kind vorhanden ist).
- die Eltern oder der Partner zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden können/kann. Nach SGB II werden Eltern nach dem 25. Lebensjahr generell nicht mehr zum Unterhalt herangezogen, wenn darauf verzichtet wird, einen Unterhaltsanspruch geltend zu machen. Bei Studierenden unter 25 Jahren werden die Eltern ebenfalls nicht herangezogen, wenn die Studierende schwanger ist oder ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut wird.

Der Leistungsausschluss für Studierende gilt nicht für ihre hilfebedürftigen Familienangehörigen, wie z.B. das minderjährige Kind. Dieses hat Anspruch auf Sozialgeld. Auch hierbei gilt, dass dessen Einkommen (Unterhalt, Kindergeld, Kinderzuschlag) und Vermögen den Bedarf nach SGB II (Regelsatz + anteilige Warmmiete) nicht übersteigen darf.

Hinweis: Vor dem Bezug von Leistungen nach SGB II muss das Vermögen immer bis auf einen geschützten Anteil aufgebraucht werden. Vom gesamten Vermögen werden entsprechende Grundfreibeträge je nach Lebenslage verrechnet. Nach § 52 SGB II ist es der Bundesagentur für Arbeit gestattet, Angaben zu Einkommen und Vermögen der Antragsteller im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs regelmäßig zu überprüfen. Bankkonten und Vermögen von Hilfsempfängern werden automatisch durch den Abgleich mit dem Bundesamt für Finanzen ermittelt.

Anträge werden bei der **Agentur für Arbeit** gestellt.

Villemombler Str. 101

Tel.: 0228/9241437 und 0800/4555500

Es empfiehlt sich eine eingehende und individuelle Beratung vor Antragsstellung. Zur Unterstützung kann eine Vertrauensperson als Beistand mitgenommen werden (§ 13 Abs. 4 SGB II).

Auf eine schriftliche Ablehnung des Antrags sollte immer das Recht auf Widerspruch genutzt werden.

3.7 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Jedes minderjährige Kind hat Anspruch auf Unterhalt durch den Elternteil, der sich nicht in der Hauptverantwortung befindet oder sich gar nicht um die Betreuung kümmert. Anspruch auf Unterhalt hat der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt.

Der Unterhalt richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle. Die aktuell gültige Düsseldorfer Tabelle finden Sie auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Düsseldorf (www.olg-duesseldorf.de).

Leben die Eltern getrennt, können sie sich untereinander über die Höhe des Unterhaltes verständigen, dazu wird Beratung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie angeboten. Wenn über die Höhe des Unterhalts noch nicht entschieden wurde – sei es durch eine freiwillige Vereinbarung oder durch das Gericht – besteht die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens (§ 645 Abs.1 Zivilprozessordnung/ZPO), in dem der Unterhalt bis zur Höhe des anderthalbfachen Regelbetrages geltend gemacht werden kann. Ein Antrag kann beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden. Falls die Beteiligten mit der Höhe des dort festgelegten Unterhaltes nicht einverstanden sind, kann die Höhe des Unterhaltes nur über eine Klage vor Gericht geklärt werden.

Selbstbehalt

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nur über geringe Einkünfte verfügt, so ist er nur bis zur Grenze des sog. Selbstbehalts zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Der monatliche Selbstbehalt beträgt bei minderjährigen Kindern

- wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 1.080 €
- wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 880 €

Bei volljährigen Kindern sowohl mit als auch ohne Erwerbstätigkeit beträgt der Selbstbehalt 1.300 €.

Ist der Unterhaltspflichtige nicht selbst in der Lage den Unterhalt zu bezahlen oder verweigert sich der Unterhaltszahlung, kann ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss beim „Amt für Soziales und Wohnen“ gestellt werden.

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss erhält ein Kind für max. sechs Jahre,

- wenn es unter 12 Jahren ist,
- bei einem allein erziehenden (nicht wieder verheirateten) Elternteil lebt
- und keinen, zu wenig oder nur unregelmäßigen Unterhalt erhält

Der Unterhaltsvorschuss kann auch dann beantragt werden, wenn

- der unterhaltspflichtige Elternteil verstorben ist,
- sein Aufenthalt nicht bekannt ist,
- er nicht im Bundesgebiet lebt
- die Mutter den Vater nicht kennt.

Der allein erziehende Elternteil muss bei der Feststellung der Vaterschaft und der Feststellung des Aufenthaltsortes des anderen Elternteils mitwirken.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses beträgt in der Regel

- für Kinder bis sechs Jahren: 133 € monatlich
- für Kinder bis 12 Jahren: 180 € monatlich.

Hinweis: Ausländischen Kindern werden nur dann Unterhaltsvorschussleistungen bewilligt, wenn sie selbst oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sind. Eine Aufenthaltsbefugnis oder -bewilligung (zu Studienzwecken) ist hierfür nicht ausreichend.

Der Antrag ist jederzeit nach der Geburt beim Amt für Soziales und Wohnen zu stellen, rückwirkend aber nur für den Monat ab Antragstellung.

Bonn:
Rathaus Beuel
Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn
www.bonn.de

Köln:
www.stadt-koeln.de

Mehr Informationen:

www.bmfsfj.de (Online-Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“)
www.vamv.de (Verband alleinerziehender Mütter und Väter)

Beistandschaft

Die Beistandschaft ist eine für die allein erziehende Mutter oder den alleinerziehenden Vater freiwillige und kostenlose Hilfe vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Sie wird als Hilfe bei der Feststellung der Vaterschaft und zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegenüber des Kindesvaters angeboten.

Diese Hilfe tritt ein, sobald ein Antrag gestellt wird und kann durch eine einfache Erklärung jederzeit beendet werden. Durch die Beistandschaft wird das elterliche Sorgerecht nicht eingeschränkt (§ 1716 BGB).

Ansprechpartner hierfür ist immer das zuständige Jugendamt.

Bonn: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Welschnonnenstr. 1–5, 53111 Bonn
Zuständigkeit finden Sie unter www.bonn.de
Tel.: 0228 / 77 31 53

In Köln sind die entsprechenden Bezirksjugendämter zuständig. Infos und Adresse sind unter www.stadt-koeln.de nachzulesen.



3.8 Wohnen

3.8.1 Wohngeld

Studierende mit Kind(ern) können Wohngeld unter bestimmten Voraussetzungen beim Amt für Soziales und Wohnen beantragen, auch wenn sie selbst BAföG-Leistungen erhalten.

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Mietkosten. Es dient nicht dem sonstigen Lebensunterhalt. Wohngeld wird daher nur zusätzlich zu einem geringen Einkommen (mindestens in Höhe des ALG II Regelsatzes von 399 € (bei Alleinstehenden) plus Miete) gezahlt.

Wenn das Einkommen unter dieser Grenze liegt, wird die Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit des Antrages bezweifelt und der Wohngeldantrag evtl. abgelehnt.

(Stand: 6/2015)

Hinweis: Studierende können bei einem niedrigerem Einkommen der Wohngeldbehörde konkret nachweisen, dass sie mit diesem auskommen, z.B. wegen extrem geringen Ausgaben für den Studienbedarf, vergünstigtes Mensaessen, Vergünstigungen durch den Studentenausweis etc. (VG Braunschweig IDAS 3/93 I 4.1).

Der im BAföG enthaltene Mietzuschuss wird vom Wohngeld abgezogen, da die Miete nicht zweifach bezuschusst werden kann. Den Antrag auf Wohngeld muss immer der Hauptmieter stellen. Die Höhe des Wohngelds ist abhängig von:

- der Zahl der Familienmitglieder im Haushalt
- der Höhe der zuschussfähigen Miete
- dem Baujahr und der Ausstattung der Wohnung
- der Höhe des Familieneinkommens.

Die Höhe des Wohngeldes ist sehr unterschiedlich und es empfiehlt sich, immer ein Beratungsgespräch zu führen. Der Regelbewilligungszeitraum beträgt 12 Monate, der Bearbeitungszeitraum beläuft sich auf vier bis sechs Wochen. Das Wohngeld wird ab dem 1. des Monats gezahlt, in dem der Antrag abgegeben wird. Hier ist zu beachten, dass nur die Abgabe des Antrags zählt, nicht die Vollständigkeit der anderen notwendigen Unterlagen!

Amt für Soziales und Wohnen – Wohngeldstelle

Stadthaus Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Tel.: 0228/77-2476

(Zuständigkeit nach Alphabet. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite.)

Fax: 0228/775478

E-Mail: wohngeld@bonn.de

www.bonn.de

In Köln sind die Wohngeldstellen in die jeweiligen Bezirksrathäuser integriert. Nähere Infos unter: www.stadt-koeln.de

Weitere Informationen: „Wohngeld 2014 – Ratschläge und Hinweise“ unter www.bmvi.de

3.8.2 Wohnungssuche

In Bonn gibt es für Studierende verschiedene Anlaufstellen für die Wohnungssuche.

Das Studentenwerk Bonn unterhält einige Wohnheime speziell für studierende Paare wie auch für Studierende mit Kind(ern), auch im Umkreis von Bonn (Rheinbach, St. Augustin). Nähere Infos unter: www.studentenwerk-bonn.de

Studentenwerk Bonn

Abt. Studentisches Wohnen,
Nassestr.11, 53113 Bonn

Tel.: 0228/73-7164, -65, -66, -67 oder
0228/73-6393

Sprechzeiten: Mo, Di, Do: 9.00–12.00 Uhr,
Do: 14.00–16.00 Uhr

Bewerbungstermine:

für das Sommersemester bis 20. Februar,

für das Wintersemester bis 20. August

Evangelische Studierendengemeinde Bonn (ESG)

Venusbergweg 4 (Gemeindebüro), 53115 Bonn

Bürozeiten: Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr

Tel.: 0228/91199-15

Fax: 0228/91199-20

E-Mail: mailto@esg-bonn.de

www.dbh-bonn.de

Sprechstunden für ausländische Studierende:
Do 9.00–12.00 Uhr

Anmeldungen für das Dietrich-Bonhoeffer-Haus (Wohnheim) per Anmeldeformular:

für das Sommersemester bis 15. Februar

für das Wintersemester bis 15. Juli

Das Anmeldeformular finden Sie unter www.dbh.de/bewerbung.

3.8.3 Wohnberechtigungsschein

Gelegentlich ist zum Bezug von Wohnungen ein Wohnberechtigungsschein (WBS) erforderlich, da diese Wohnungen mit öffentlichen oder sonstigen Mitteln gefördert sind. Ein Wohnberechtigungsschein wird dem wohnungssuchenden Haushalt ausgestellt, sofern das anrechenbare Einkommen eine Einkommensgrenze, die sich aus der Personenzahl ergibt, nicht überschreitet. Liegt das Einkommen über der Einkommensgrenze, so ist eventuell trotzdem eine Vermittlung möglich. Zuständig ist immer das kommunale Amt für Soziales und Wohnen, der Schein ist allerdings für das gesamte Bundesland gültig. Die Anträge können meistens auf den kommunalen Webseiten heruntergeladen werden. Sofern in einem anderen Bundesland eine Wohnung bezogen wird, sind Informationen seitens der zuständigen Gemeindeverwaltung einzuholen, ob der Wohnberechtigungsschein dort anerkannt wird.

Stadthaus Bonn

Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Tel.: 0228/77-2947, -4991, -2942

www.bonn.de

Kalk Karree

Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

www.stadt-koeln.de

Zur Vermeidung von längeren Wartezeiten sind Vorsprachen zur Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Für die Ausstellung eines allgemeinen Wohnberechtigungsscheines wird i.d.R. eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 € fällig. Die Gebühr ist in bar bei der Antragstellung zu entrichten.

3.9 Gebührenermäßigungen

3.9.1 Kommunale Gebührenermäßigungen

In den Kommunen gibt es häufig die Möglichkeit, Gebührenermäßigungen in kommunalen Einrichtungen zu erwirken. Diese Leistungen der Kommunen sind freiwillig und können sich unter den angespannten kommunalen Haushaltslagen verändern. Grundsätzlich gilt, dass diese gewährt werden können und wenn ein Antrag mit dem Nachweis über ein „geringes Einkommen“ oder über den Bezug folgender Leistungen erbracht wird:

- Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII der jeweiligen Kommune
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Arbeitslosengeld II nach SGB II des jeweilig zuständigen Jobcenters
- wirtschaftliche Jugendhilfe
- BAFöG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- Sozialleistungen sonstiger Träger

Der Ausweis kann gebührenfrei beantragt werden und ermöglicht einen Preisnachlass von bis zu 50% auf städtische Leistungen, Eintrittsgelder für Hallen- und Freibäder, Gebühren der Volkshochschule, der Stadtbücherei und der städtischen Musikschule, aber auch Elternbeiträge in städtischen Kindertageseinrichtungen. In Bonn wird ebenso die kostenfreie Teilnahme am Schulmilchfrühstück sowie am Mittagessen der OGS gewährt. In den Bonner Kindertageseinrichtungen wird das Mittagessen mit 1,20 € pro Mahlzeit auf Antrag bezuschusst.

Das Antragsformular kann auf den jeweiligen kommunalen Webseiten heruntergeladen werden oder ist in den entsprechenden Stellen wie den

- Leistungsabteilungen des Amtes für Soziales und Wohnen
- Leistungsabteilungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
- Rathäusern
- oder im Jobcenter ausgelegt.

Nachweise der entsprechenden Einkommenssituation sowie der Kosten der Unterkunft sind den Anträgen beizufügen.

Bonn-Ausweis

Telefonische Servicenummern:
0228 / 77-5757
Fax 0228 / 77-4735
E-Mail: bonn-ausweis@bonn.de
Mo. und Do. 8.00–18.00 Uhr, Di, Mi. und Fr. 8.00–13.00 Uhr
Beratungen sind nur nach Terminabsprache möglich.
Telefonische Servicezeit: Di, Mi 13.00–16.00 Uhr

Die Anträge mit den erforderlichen Nachweisen können per Post, durch den Einwurf in den städtischen Nachtbriefkasten oder durch Abgabe an den Informationen in städtischen Dienststellen eingereicht werden.

Standort: Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn

Der Bonn-Ausweis wird nach Ausstellung per Post zugesandt.

Köln-Pass

Der Köln-Pass wird auf Antrag bei „geringen Einkünften“ ausgestellt. Ohne Antrag erhalten alle Personen den Köln-Pass, die u.a. laufende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Hilfen zum Lebensunterhalt erhalten.

Kalk Karree
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln
Nähere Infos unter: www.stadt-koeln.de

St. Augustin-Ausweis

Diesen könne nur diejenigen beantragen, welche Leistungen nach dem SGB II oder nach SGB XII erhalten. Der Antrag ist persönlich zu stellen, für den Nachweis werden ein aktuelles Lichtbild sowie der aktuelle Bescheid über den Leistungsbezug benötigt.

www.sankt-augustin.de

3.9.2 Rundfunkgebühren

Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht werden ausschließlich auf Antrag gewährt. Befreit werden BAFöG-Empfängerinnen und BAFöG-Empfänger, die nicht bei den Eltern leben: Der Nachweis muss durch eine beglaubigte Kopie des aktuellen BAFöG-Bescheid erbracht werden. Den Antrag gibt es unter www.gez.de oder beim Infopoint des Studentenwerks in der Nassestraße 11.

Den ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Antrag mit der erforderlichen Unterlage senden an: GEZ, 50656 Köln. Eine Antragstellung per Fax oder E-Mail ist wegen der eigenhändigen Unterschrift und dem beizufügenden Nachweis nicht möglich.

Hinweis: Die Befreiung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der GEZ eingegangen ist. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht zulässig.

3.9.3 Kindergartenbeitrag

Der AstA Bonn unterstützt studierende Eltern mit einem Zuschuss von 100 € pro Semester für Kinderbetreuungskosten. Voraussetzung ist, dass wenigstens ein Elternteil oder ein/e Erziehungsrechtigte/r an der Universität Bonn immatrikuliert ist. Der Antrag findet sich als Download auf der Seite des AstA Bonn unter www.asta-bonn.de/studieren_mit_kind.

3.9.4 Telefongebühren

Einen Sozialtarif erhalten Kunden, die von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind oder BAFöG erhalten. Zum Nachweis ist lediglich die GEZ-Befreiung oder der aktuelle BAFöG-Bescheid erforderlich.

Die Höhe der freiwilligen sozialen Vergünstigungen der Deutschen Telekom (Sozialtarif 2) pro Monat betragen 8,72 € netto. Diese Vergünstigung wird weder ganz noch teilweise in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen. Das Angebot des Sozialtarifs gilt für Privatkunden in Verbindung mit einem Festnetzanschluss der Telekom.

Interessenten können mit ihrem Studierendenausweis, der Bescheinigung über die Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühr und einem eventuell vorhandenen BAFöG-Bescheid bei jedem T-Punktladen einen Sozialanschluss beantragen.

Weitere Informationen gibt es dazu bei der

AstA Sozialberatung
Nassestrasse 11, Zimmer 15
Tel.: 0228 / 73-7043
Mo.–Fr. 12.00–14.00 Uhr

4

Institutionelle Kinderbetreuung

4.1 Kindertageseinrichtungen (KiTa)

In Bonn gibt es über 196 Kindertageseinrichtungen in vielfältiger Trägerschaft, welche Betreuungsplätze für Kinder ab 4 Monaten bis zur Einschulung anbieten. Tagespflegepersonen (Tagesmütter und Tagesväter) mit dem Schwerpunkt der u3-Betreuung sowie einige private Einrichtungen ergänzen diese Vielfalt.

Seit 2013 haben Kinder ab dem 1. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege.

In der Regel gilt, dass Neuaufnahmen in den KiTas wie auch bei den Tagespflegestellen nach den Sommerferien vorgesehen sind. Freie Betreuungsplätze werden im Laufe des Jahres nachbesetzt.

Über das Bonner Kindergarteninformationssystem (KIGAN) können sich Eltern über einzelne Einrichtungen informieren und das Kind für einen Platz vormerken. Trotzdem ist eine persönliche Anmeldung in der KiTa weiterhin notwendig (www3.bonn.de/kigan).

In den öffentlich geförderten Einrichtungen der Kommunen im Großraum Bonn gilt i.d.R., dass die Anmeldung persönlich in der gewünschten KiTa ab den Herbstmonaten für das kommende Kindergartenjahr erfolgt. Bedingungen für eine mögliche Platzzusage ist ein Wohnsitz in der entsprechenden Kommune.

Die Elternbeiträge sind kommunal unterschiedlich, aber einkommensabhängig gestaltet. Diese können auf Antrag ermäßigt werden, wenn die finanzielle Belastung nicht zumutbar ist (§ 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz). Die kommunalen Jugendämter geben Auskunft über die jeweiligen Möglichkeiten der Ermäßigungen.

Hinweis: Bonn-Ausweis-Besitzer können einen Antrag auf Ermäßigung des Essensgeldes in der jeweiligen KiTa stellen.

Weitere Informationen zu Kindertageseinrichtungen gibt es auf den Webseiten der Kommunen, meistens unter dem Stichwort „Kinder, Jugend und Familie“ oder „Bildung“.

Bonn:

www.bonn.de

Familienbüro, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Tel.: 0228 / 774070 bis -73, 774077, 776728

E-Mail: familienbuero@bonn.de

Sprechzeit: Mo., Di., Do, Fr. 9.00–13.00 Uhr

und Do. 14.00–18.00 Uhr

St. Augustin:

www.sankt-augustin.de

Rheinbach:

www.rheinbach.de

Siegburg:

www.siegburg.de

Köln:

Kalk Karree

Ottmar-Pohl-Platz 1, 50475 Köln

Tel.: 0221 / 221-22550

www.stadt-koeln.de

Zu Beginn des Semesters (April/Oktober) ist i.d.R. davon auszugehen, dass keine Platzkapazitäten in den KiTas vorhanden sind. Ist die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester beabsichtigt, sollte

die rechtzeitige Anmeldung in einer KiTa mit eingeplant werden. Semesterbeginn und Beginn des Kindergartenjahres überschneiden sich ungünstig. Erfolgt der Studienplatzbescheid im laufenden Kindergartenjahr, ist davon auszugehen, dass zum Semesterbeginn vorrangig eine Betreuung durch eine Tagespflegeperson organisiert werden muss.

4.2 Tagespflegepersonen

Alternativ zu einer KiTa kann eine sog. „Tagesmutter“ oder ein „Tagesvater“ Kinder unter drei Jahren individuell und zeitlich flexibel betreuen. Die Kinder werden im Haushalt der Tagespflegepersonen mit insgesamt maximal 5 Kindern betreut. Diese Betreuung kann auf Antrag durch Zuschüsse der jeweiligen Kommune mitfinanziert werden. Manche Kommunen bezuschussen auch Tagespflegeplätze, die in anderen Kommunen in Anspruch genommen werden. Bitte beim entsprechenden Jugendamt nachfragen. Allgemein gilt jedoch, dass Eltern einkommensabhängige Beiträge an die jeweilige Kommune entrichten und die Tagespflegeperson über eine entsprechende Qualifikation verfügen müssen. Die entsprechenden Informationen sind auf den oben aufgeführten Webseiten i.d.R. unter dem Stichwort „Kindertagespflege“ nachzulesen.

Werden Geschwisterkinder zur gleichen Zeit betreut, wird häufig bei dem kommunalen Elternbeitrag eine Geschwisterermäßigung gewährt. Die Kosten für die Mahlzeiten sowie die möglichen Restkosten der Betreuung bei der Tagesmutter fallen jedoch pro Kind an.

Die wichtigsten Adressen zu allen Fragen der Beratung, Vermittlung und Praxisbegleitung:



Bonn

In Bonn gibt es das ‚Netzwerk Kinderbetreuung in Familien‘, welches die Vermittlung sowie die Fachaufsicht der Tagespflegeplätze gewährleistet.

Die notwendigen Informationen sind unter www.bonn.de oder unter www.netzwerk-kinderbetreuung-bonn.de zu finden.

Caritasverband für die Stadt Bonn e.V.

Fritz-Tillmann-Str. 8–12, 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 108249

E-Mail: Kinderfamilien@caritas-bonn.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Bonn e.V.

Beethovenstraße 38 a, 53115 Bonn

Tel.: 0228 / 7660420

Mo.–Do. 8.³⁰–9.³⁰ Uhr (telefonische Sprechzeiten)

Familien-Nachbarschaftszentrum

Werkstatt Friedenserziehung
Wittelsbacherring 22, 53115 Bonn

Tel.: 0228 / 41002790

Kontaktstelle Kindertagespflege Köln

Hansaring 82, 50670 Köln

Tel.: 0221 / 91 3927-0

Fax: 0221 / 91 3927-29

E-Mail: kontakt@kindertagespflege-koeln.de

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi. 8.⁰⁰–15.⁰⁰ Uhr,
Do. 12.⁰⁰–18.⁰⁰ Uhr, Fr. 8.⁰⁰–13.⁰⁰ Uhr

www.stadt-koeln.de

Die Sprechzeiten finden Sie unter www.netzwerk-kinderbetreuung-bonn.de.

St. Augustin

Fachstelle Kindertagespflege des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF)

Bonn und Rhein-Sieg-Kreis
Hopfengartenstraße 16, 53721 Siegburg

Tel.: 02241 / 95804-6

E-Mail: info@skf-bonn-rhein-sieg.de

www.skf-bonn-rhein-sieg.de

Rhein-Sieg-Kreis

Im Rhein-Sieg-Kreis gibt es für die jeweiligen Gemeinden sehr unterschiedliche Anlaufstellen für die Vermittlung von Tageseltern. Diese können unter www.rhein-sieg-kreis.de eingesehen werden. Hier ist auch eine Broschüre des Kreisjugendamtes mit grundsätzlichen Informationen bereitgestellt.

Es gibt allerdings auch Stadtjugendämter im Rhein-Sieg Kreis, die eigenständig arbeiten und deren Informationen auf den entsprechenden kommunalen Seiten eingestellt sind. Dies betrifft u.a. die Gemeinden Rheinbach, Bad Honnef, Königswinter und Siegburg.

Köln

www.stadt-koeln.de

Hier kann ein online Antrag auf eine Tagespflegestelle heruntergeladen werden, welcher dann individuell bearbeitet werden kann. Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich.

4.3 Betreuungsmöglichkeiten speziell für Kinder von Studierenden

KiTa des Studentenwerkes Bonn Rheinaue

Kindertagesstätte mit 90 Plätzen für Kinder ab vier Monaten bis Schuleintritt; Ganztagsbetreuung in sechs Gruppen. Die u3 Plätze sind Studierenden im Erststudium vorbehalten.

Di.–Do. 7.³⁰–17.⁰⁰ Uhr, Fr 7.³⁰–15.⁰⁰ Uhr

Anmeldung: jederzeit schriftlich möglich mit einer aktuellen Studienbescheinigung.

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von zurzeit 77 €.

Erreichbarkeit: Die KiTa befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Rheinauen, U-Bahn Linie 66; Haltestelle Robert-Schumann-Platz, Buslinie 610; Haltestelle Volksbankhaus

Heinrich-von-Stephan-Str. 3, 53175 Bonn

Tel.: 0228 / 377 1974

E-Mail: kita-rheinaue@studentenwerk-bonn.de

www.studentenwerk-bonn.de

KiTa des Studentenwerkes Bonn Newmanhaus

Kindertagesstätte mit 31 Plätzen für Kinder ab vier Monaten bis Schuleintritt; Ganztagsbetreuung in zwei Gruppen. Die u3 Plätze werden vorrangig an Nachwuchswissenschaftlerinnen vergeben.

Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 8.⁰⁰–17.⁰⁰ Uhr

Anmeldung: jederzeit schriftlich möglich mit einer aktuellen Studienbescheinigung.

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von zurzeit 77 € für Studierende.

Erreichbarkeit: Die KiTa befindet sich im Studentenwohnheim Newmanhaus gegenüber des Juridicum und ist mit den U-Bahnlinien 16,63 und 66 Haltestelle Juridicum zu erreichen.

Adenauerallee 63

53113 Bonn

Tel.: 0228 / 20949806

E-Mail: kita-newmanhaus@studentenwerk-bonn.de

www.studentenwerk-bonn.de

Die Kontaktadressen der weiteren KiTas des Studentenwerkes Bonn in Rheinbach und St. Augustin sind unter www.studentenwerk-bonn.de einsehbar.

KiTa des Studentenwerkes Bonn Auf dem Hügel

Kindertagesstätte mit 50 Plätzen für Kinder ab vier Monaten bis Schuleintritt. Es wird eine Ganztagsbetreuung in drei Gruppen angeboten. Die u3-Plätze werden vorrangig an Beschäftigte vergeben. Die Kinder können in der Regel zum August des laufenden Jahres aufgenommen werden.

Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 8.⁰⁰–17.⁰⁰ Uhr

Anmeldung: jederzeit schriftlich möglich mit einer aktuellen Studienbescheinigung. Aufnahmeanträge finden sich auf der Internetseite des Studentenwerkes.

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von 77 € für Studierende.

Erreichbarkeit: Die Kita befindet sich im Stadtteil Bonn-Endenich und ist erreichbar mit den Buslinien 610, 611 und 631, Haltestelle Immenburgpark.

Auf dem Hügel 18, 53121 Bonn

Tel.: 0228/734017

Fax: 0228/734019

E-Mail: kita-auf-dem-huegel@studentenwerk-bonn.de

www.studentenwerk-bonn.de/KiTas

KiTa der Katholischen Hochschulgemeinde im Augustinushaus

Zwei kleine altersgemischte Gruppen mit jeweils 15 Kindern.

Augustinushaus

Eduard-Pflüger-Str.56, 53113 Bonn

Tel.: 0228/549751

E-Mail: KiTa.Khg@gmx.de

Öffnungszeiten: Mo.–Do. 8.⁰⁰–17.¹⁵ Uhr, Fr. 8.⁰⁰–16.⁰⁰ Uhr

Anmeldung: so früh wie möglich, jederzeit.

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus Verpflegungsgeld.

Erreichbarkeit: U-Bahn-Linien 63 und 66

Haltestelle: Heussallee/Museumsmeile

Andere studentennahe Kindertagesstätten in Bonn:

Elterninitiative Huckepack e.V.

Kleine altersgemischte Gruppe mit insgesamt 15 Plätzen.

Langenbachstr. 15, 53113 Bonn

Tel.: 0228/93494950

www.kita-huckepack.de

Öffnungszeiten: Mo.–Do. 7.³⁰–16.³⁰ Uhr, Fr. 7.³⁰–16.⁰⁰ Uhr

Anmeldung: Das Anmeldeformular findet sich auf der Internetseite.

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus Vereins- und Verpflegungskosten.

Erreichbarkeit: U-Bahnlinien 16, 66, 63, Haltestelle: Ollenhauerstraße

Kindertagesstätte an der PH e.V.

Eingruppige KiTa, 20 Kinder von 2–6 Jahre.

Karl-Legienstr. 146, 53117 Bonn

Tel.: 0228/676187

www.kita-an-der-ph.de

Öffnungszeiten: 7.³⁰–16.³⁰ Uhr

Anmeldung: Aufnahmeantrag schriftlich, Vorstellungsgespräch.

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus Verpflegungskosten, zusätzlich ein monatlicher Arbeitseinsatz, evtl. Elterndienst.

Erreichbarkeit: Richtung Römerbad: Buslinie 638, 628, Haltestelle PH

Kinderladen Dottendorf e.V.

Eingruppige KiTa, 21 Kinder von 2–6 Jahre.

Dottendorfer Straße 10

53129 Bonn

Tel.: 0228/233311

www.kila-bonn.de

Öffnungszeiten: Mo., Mi., Do.: 7.³⁰–16.³⁰ Uhr,
Di. 7.³⁰–17.⁰⁰ Uhr, Fr. 7.³⁰–16.⁰⁰ Uhr

Anmeldung: telefonische Anmeldung mit anschließendem Anmeldeverfahren.

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus einkommensabhängig gestaffelter Zusatzbeitrag, plus Essensgeld und regelmäßigem Arbeitseinsatz.

Ferienzeiten: Der Kinderladen bleibt drei Wochen während der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Kindertagesstätte Rotznasen e.V.

Kleine altersgemischte Gruppe mit insgesamt 15 Plätzen.

Nassestr. 9, 53113 Bonn

Tel.: 0228/265395

Öffnungszeiten: 7.³⁰–16.³⁰ Uhr

Anmeldung: telefonische Anmeldung mit anschließendem Bewerbungsverfahren.

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus monatlichem Vereinsbeitrag plus Essensgeld.

Erreichbarkeit: U-Bahnlinie 16,63 und 66 Haltestelle: Juridicum, Straßenbahnlinie 62 Haltestelle: Königsstraße

Still- und Wickelraum

Am Hauptgebäude der Universität befindet sich ein Still- und Wickelraum, in dem Väter und Mütter ihre Kinder versorgen können. Der Raum befindet sich in der Konviktstr. 1. Den Schlüssel erhalten Studierende im Familienbüro und im Gleichstellungsbüro, Konviktstr. 4.

Darüber hinaus sind folgende Wickelgelegenheiten vorhanden:

- Wickeltisch im Hauptgebäude (Sanitärbereich neben der Garderobe)
- Wickelklappe am Psychologischen Institut (Kaiser-Karl-Ring 9) Wickelklappe am Juridicum (Adenauerallee 24–42)
- Eltern-Kind-Raum und Wickelmöglichkeit am Hausdorff Center for Mathematics (Endenicher Allee 62).

In allen Mensen sind in den Damentoiletten Wickelmöglichkeiten vorhanden.

4.4 Betreuungsangebote für Schulkinder

In Bonn werden alle Grundschulen als sog. Offene Ganztagschulen (OGS) geführt. Die Kinder werden hier bis max. 16.³⁰ Uhr incl. warmen Mittagessen und Hausaufgabenbegleitung betreut. Außerdem gibt es im laufenden Schuljahr zusätzliche Kursangebote sowie Betreuungsangebote in den Schulferien. Die Kosten sind meistens einkommensabhängig, die Essenskosten sind an den jeweiligen Träger der Angebote zu entrichten.

Bonn

Nach dem Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die zu der Wohnung nächstgelegenen Grundschule der jeweiligen Schulart (Gemeinschaftsgrundschule, Katholische Grundschule, Evangelische Grundschule).

Die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung sind je nach Einkommen gestaffelt und liegen bei maximal 150 € pro Monat. Der Elternbeitrag liegt zwischen 10 und max. 100 €/Monat, die Essenskosten sind extra zu zahlen. Der Bedarf an OGS Plätzen ist höher als die Platzkapazität, Anmeldungen werden in den jeweiligen Schulen entgegen genommen.

Weitere nützliche Informationen finden sich in der Broschüre „Bildungsberater Teil 1“.

Eine Liste der Bonner Grundschulen sowie weitere Informationen sind unter **www.bonn.de** einzusehen.

St. Augustin

www.sankt-augustin.de

Rheinbach

www.rheinbach.de

Köln

Alle grundlegenden Informationen zu Kölner Grundschulen unter:

www.stadt-koeln.de

Weitere Informationen sind auf den Internetseiten der jeweiligen Kölner Grundschulen zu finden.

4.5 Flexible Kinderbetreuungsangebote in Bonn

Spielhäuser

Für Kinder im Alter von sechs bis 14 Jahren gibt es in fast allen Bonner Stadtteilen pädagogisch betreute Spielhäuser. Die Öffnungszeiten sind auf den Nachmittag ausgerichtet und sind unter **www.bonn.de** einzusehen. Außerdem gibt es einen Flyer an allen bekannten Auslagestellen.

Das „Brüser Dorf“ Bonn e.V.

Eine offene Freizeiteinrichtung für Kinder im Alter zwischen sechs und 14 Jahren, das als pädagogisch betreutes Spielhaus und Abenteuerspielplatz allen offen steht.

Abenteuerweg 1, 53125 Bonn

Tel.: 0228 / 6298 79-810 (während Öffnungszeiten)

www.brueser-dorf-bonn.de

Öffnungszeiten: Do.–Fr. 15.⁰⁰–19.⁰⁰ Uhr, Sa. 14.⁰⁰–18.⁰⁰ Uhr

Spielmobile

Außerdem gibt es zwei Spielmobile, die verschiedene Standorte an festen Wochentagen anfahren und vor Ort Betreuung anbieten.

Auskünfte zu den angefahrenen Ortsteilen wie auch zu den Betreuungszeiten erfahren Sie auf der Internetseite der Stadt Bonn.

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Familienbüro, St. Augustiner Str. 86, 53225 Bonn

Tel.: 0228 / 774213

www.bonn.de

Flexible Kinderbetreuung

Das Kooperationsprojekt von La familiär e.V., AStA Bonn, Universität Bonn und Studentenwerk Bonn hat im Wintersemester 2013/2014 seinen Betrieb aufgenommen und bietet eine Randzeitenbetreuung für Kinder von studentischen Eltern in der Maxstr. 36, 53111 Bonn (Altstadt) an.

- Die Betreuung findet von Montag bis Freitag zwischen 14.³⁰ und 19.³⁰ Uhr statt.
- Inanspruchnahme von bis zu zehn Stunden Betreuung pro Woche in zentraler Lage.
- Pro Semester zahlen Studierende 100 €, die auf Antrag zurückerstattet werden können.
- Voraussetzung ist, dass die Kinder entweder noch keinen Betreuungsplatz haben oder maximal 25 Stunden in der Woche betreut werden.

Informationen zur Anmeldung :

AStA Bonn

Beratung Studieren mit Kind

Tel.: 0228 / 735874 (Mo. und Fr. von 10.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr)

E-Mail: smk@asta.uni-bonn.de

4.6 Familienunterstützende Angebote in Bonn

Bildungsstätten

Zahlreiche Kurse für Familien finden in den verschiedenen Bildungsstätten in Bonn statt. Hierüber informieren die hauseigenen Programme sehr ausführlich, die in der Regel halbjährlich erscheinen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich.

Hinweis: In manchen Bildungsstätten gibt es auch eine abrufbare Liste mit Babysitter-Kontaktdaten.

Familienbildungsstätte FBS Bonn e.V.

Hier kann auch eine Babysitterkartei angefordert werden.

Lennéstraße 5, 53113 Bonn
Tel.: 0228 / 944900
www.fbs-bonn.de

Kleiner Muck e. V.

Friedrich-Breuer-Straße 17, 53225 Bonn-Beuel
Tel.: 0228 / 474696
www.kleiner-muck.de

Werkstatt Friedenserziehung Familienzentrum (auch Babysitterkartei)

Wittelsbacherring 22, 53115 Bonn
Tel.: 0228 / 220604
www.werkstatt-friedenserziehung.de

Juco e.V. – Internationales Familien-Begegnungszentrum

Am Helpert 36, 53177 Bonn-Bad Godesberg
Tel.: 0228 / 322506
www.juco.org

Haus der Familie

Friesenstr. 6, 53175 Bonn-Bad Godesberg
Tel.: 0228 / 373660
www.hdf-bonn.de

Familienpaten

Auf der Internetseite <https://vater-mutter-kind.org> sind alle Bonner Organisationen des paritätischen Netzwerkes Frühe Hilfen zusammen gefasst. Hier gibt es spezielle Angebote ab der Schwangerschaft bis zum Grundschulalter.

Familienkreis Bonn e.V.

Der Familienkreis ist eine Initiative mit ehrenamtlichen Mitarbeitern, die Familien mit Kindern unter 3 Jahren, speziell im ersten Lebensjahr ganz praktisch und kurzfristig entlasten möchte.

Breite Straße 76, 53111 Bonn
Tel.: 0228 / 18464204
E-Mail: info@familienkreis-bonn.de
www.familienkreis-bonn.de

Familiententlastende Angebote speziell für junge Familien mit Kindern unter drei Jahren gibt es zusammengefasst in einer Broschüre der Caritas „Wo Sie in Bonn Hilfe finden“ unter

http://caritas.erzbistum-koeln.de/export/sites/caritas/caritas/fachbereiche/material/adressen_fruhe_hilfen_bonn.pdf

Günstig einkaufen:

Second-Hand-Artikel für Kinder bis zu drei Jahren und Schwangerschaftskleidung.

50% Ermäßigung für Bonn-Ausweis-InhaberInnen und Studierende.

„esperanza“ Kinderladen
Fritz-Tillmann Str.2, 53113 Bonn
Tel.: 0228 / 9092830
Mo.–Fr. 10.⁰⁰–12.³⁰ Uhr und 14.⁰⁰–16.³⁰ Uhr

Sachspenden können an der Pforte der Caritas-Zentrale oder bei der Beratungsstelle esperanza (Mo.–Fr. zu den Bürozeiten) abgegeben werden. Spenden wie Kinderwagen nach Terminvereinbarung.

Ab April bis Oktober findet in der Rheinaue am dritten Samstag im Monat ein großer Flohmarkt statt. Hier gibt es alle Dinge des täglichen Bedarfs zu günstigen Preisen.



5.1 Weitere Beratungsstellen in Bonn

Beratungsangebote für Familien der Stadt Bonn sind auf der Webseite der Stadt Bonn unter www.bonn.de zu finden.

Alternative Wohnprojekte

Wahlverwandtschaften (Mehrgenerationen Projekte)
www.wahlverwandtschaften-bonn.de

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Wilhelmstr. 27
Tel.: 0228 / 635524
Mo. 11.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr, Di.–Fr. 10.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr,
Mi. 18.⁰⁰–20.⁰⁰ Uhr

Weitere Informationen unter www.beratung-bonn.de oder per E-Mail info@beratung-bonn.de.

Offene Hilfen der Lebenshilfe Bonn – Frühförderstelle

Bornheimer Straße 88, (Zufahrt über Adolfstr. 5),
53111 Bonn
Tel.: 0228 / 9836310
E-Mail: ff@lebenshilfe-bonn.de
Bürozeiten: Mo., Mi., Do. 9.⁰⁰–16.⁰⁰ Uhr,
Di. 10.⁰⁰–16.⁰⁰ Uhr, Fr. 9.⁰⁰–13.⁰⁰ Uhr

Anhang 5

Familienpflege der Caritas (bei Krankheit eines Elternteils)

Hermannstraße 31, 53225 Bonn
Tel. 0228 / 473782
Herr Kuhn

Haushaltshilfe und Familienpflege des ASB

Hilfe für werdende Mütter und Alleinerziehende bei der Weiterführung des Haushaltes

Arbeiter-Samariter-Bund
Dienststelle Bonn: Tel. 0228 / 96300-43
www.a-s-b.eu/mobiler_sozialer_dienst_msd.html

Kontakt- und Beratungsstelle Turmcafe (Altkatholische Kirchengemeinde)

Beratung für Alleinerziehende, Frauen und Paare, Lebensberatung

Adenauerallee 61, 53113 Bonn
Tel.: 0228 / 223311

Mutter-Vater-Kind Kuren

Dyroffstr. 7, 53113 Bonn
Tel.: 0228 / 108-258
Fax: 0228 / 108-200
E-Mail: gw@caritas-bonn.de

Michael Franke Stiftung

Beratung für Menschen bis 27 Jahre, die nicht mehr weiter wissen

Quantiusstr. 8, 53111 Bonn
Tel.: 0228 / 696939
www.michael-franke-stiftung.de

SKM, Katholischer Verein für soziale Dienste Bonn, e.V.

Beratung für Jugendliche und Familien, im Bereich Betreuung und für Straffällige

Kölustr. 367, 53117 Bonn
Tel.: 0228 / 9851110
E-Mail: info@skm-bonn.de
Öffnungszeiten: Mo–Do 8.⁰⁰–17.⁰⁰ Uhr, Fr 8.⁰⁰–14.³⁰ Uhr

Möbelhilfe

Abgabe von Gebrauchtmöbeln, Kleinumzüge, Haushaltsauflösungen, für sozial Schwache

Tel.: 0228 / 9851114

Stillberatung

La Leche Liga Deutschland e.V.

www.lalecheliga.de

Die Stillberaterinnen können per E-Mail oder telefonisch kontaktiert werden. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der o.g. Internetseite.

5.2 Internetlinks

Überblick über die Homepages der Bonner Beratungsstellen, Bildungswerke und weiterführenden Angebote in alphabetischer Reihenfolge.

Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen
www.afs-stillen.de

Beratungsseiten der Caritas
www.beratung-caritasnet.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Bonn
www.kinderschutzbund-bonn.de

Familienbildungsstätte Bonn, Kurse und Workshops
www.fbs-bonn.de

Familienbildungsstätte Kleiner Muck (Beuel)
www.kleiner-muck.de

Familiäre Bereitschaftsbetreuung
www.kinderschutzbund-bonn.de

**Kindgerechte Sorgerechts- und Umgangsregelungen/
Begleiteter Umgang**
www.kinderschutzbund-bonn.de

Koordinierungsstelle Frühe Hilfen Bonn
https://fruehehilfen-bonn.de

Jugendzentrum Bonner Norden Uns Huus
www.jugendzentrum-bonn.de

Haus der Familie (Bad Godesberg)
www.hdf-bonn.de

Sozialpädagogische Einzelfallbetreuung von Grundschulkindern
www.kinderschutzbund-bonn.de

Tagesmütterplattform im Internet
www.laufstall.de

Bundesweite Homepages in alphabetischer Reihenfolge

Auslandsstudium mit Kind
www.auslandsstudium-mit-kind.de

Beratung für Eltern
www.elterntelefon.org
oder direkt unter 0800 / 111 05 50 (auch vom Handy aus kostenfrei); Mo.–Fr. 9.00–11.00 Uhr, Di., Do.: 17.00–19.00 Uhr

Kinderbetreuung an Hochschulen
www.kinderbetreuung-hochschulen.nrw.de

Familienwegweiser
www.familien-wegweiser.de

Kindergesundheit
www.kindergesundheit-info.de

Online-Handbuch Kindergartenpädagogik
www.kindergartenpaedagogik.de

Zusammenfassung studienrelevanter Informationen (für Aachen)
www.aachen.de

☒ Checkliste

- Studentensekretariat:
Befreiung von Studiengebühren, Beurlaubung
- Caritas, Diakonie, Donum Vitae:
Stiftung Mutter und Kind
- KiTa-Platz: Anmeldung
- BAfÖG-Amt: Kinderbetreuungszuschlag
- Studentenwerk: Wohnheimplatz für Familien
- Jugendamt: Elterngeldantrag
- Familienkasse: Kindergeldantrag
- Krankenkasse bzw. Mutterschaftsgeldstelle:
Mutterschaftsgeld, bzw. Krankengeld
- Stadthaus: Wohngeldantrag

Herausgeber: Ursula Mättig (V.i.S.d.P.)
Gleichstellungsstelle &
Familienbüro
Gleichstellungsbeauftragte
der Universität Bonn

Sandra Karangwa
AStA Uni Bonn
„Studieren mit Kind“

Redaktion & Inhalt: Ursula Mättig
Sandra Karangwa
Xenia Lehr
Sabine Paffenholz

Layout: Bosse^{und} Meinhard

Photos: Colourbox: Seite 2, Seite 18,
Seite 25, Seite 39; iStockphoto.
com: Titel, Seite 17; Bosse^{und}
Meinhard: Seite 4, Seite 12,
Seite 14, Seite 30; © 2013
David Pereiras: Seite 13

Titelbild: IzaHabur/iStockphoto

Stand: Juli 2015

Auflage: 1.000 Stück

Druck: Brandt GmbH

Alle Angaben in dieser Broschüre wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Dennoch sind Fehler und auch Änderungen nie ganz auszuschließen. Deshalb erfolgen alle Angaben ohne Gewähr. Bitte informieren Sie sich in wichtigen Fällen auch bei den entsprechenden Einrichtungen.

**Besonderer Dank gilt den Kindern, Eltern
und Erzieherinnen der Elterninitiative 73 e.V.,
Rheindorferstr. 92b, 53225 Bonn**

